

Satzung der Stadt Schenefeld

**über das Anbringen von Straßennamen und
Hausnummernschildern in der Stadt
Schenefeld**

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 27.10.2000, in Kraft ab 28.10.2000

Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummernschildern in der Stadt Schenefeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird gemäß Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Schenefeld vom 25.02.1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Schenefeld wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt. Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch voll reflektierende Schilder mit schwarzer Schrift auf hellem Grund gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Stadt beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümerinnen/Eigentümer und Besitzerinnen/Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Stadt Schenefeld auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummernschilder

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten und unbebauten Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Festsetzung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Stadtverwaltung zu unterrichten.
- (3) Die Hausnummernschilder sind rechts neben oder über dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00m bis 2,40m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar

und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zugang straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10,00m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang in einer Höhe von 60-80 cm anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie Hausfronten und Zeilenbauten ist die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) von der Straße gut sichtbar an der zur Straße nächstliegenden Hauswand oder rechts neben dem Grundstückszugang erforderlich. Außerdem ist jeder Hauseingang mit einem Nummernschild zu versehen. Die Sicht auf Hausnummern darf von der Straße aus nicht durch Bewuchs beeinträchtigt werden.

- (4) Bei Änderung der Hausnummer darf die alte Nummer für die Dauer von 6 Monaten nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt.

§ 3

Größe und Art der Schilder

- (1) Bei Neu Nummerierung oder bei Ersatz sind Hausnummernschilder zu verwenden, die mindestens 140 mm breit und 120 mm hoch sind, wobei die Ziffernhöhe von 75 mm nicht unterschritten werden darf.
- (2) Es können auch von innen beleuchtete Glas- und Kunststoffkörper (Hausnummernleuchten) angebracht werden. Dies ist für Neubauten, die nach Inkrafttreten der Satzung errichtet werden, verbindlich vorgeschrieben. Die in Abs. 1 genannten Mindestmaße sind einzuhalten.
- (3) Ist ein Hausnummernschild in der Dunkelheit nicht ausreichend erkennbar, ist eine Beleuchtung vorzunehmen.

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 und 3 können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Anwendung dieser Bestimmung zu einer unbilligen Härte führen würde oder der Zweck der Nummerierung, die gute Sichtbarkeit und die Einheitlichkeit auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 5

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld nach § 237 Landesverwaltungsgesetz (LVwG Schl. -H.) in der z. Z. geltenden Fassung festgesetzt werden.

- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens 3 Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Stadt Schenefeld oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

§ 6

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Stadt ist berechtigt, die zur Ausführung und Durchsetzung dieser Satzung erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten gem. § 13 Abs. 1 und Abs.3 Nr.1 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) aus Bauanträgen, Baugenehmigungen der unteren Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde, aus den Bau- und Grundstücksakten und aus der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei) zu erheben. Die Daten werden der Meldebehörde und dem Fachdienst Finanzen der Stadt übermittelt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern vom 01.07.1974 außer Kraft.

Schenefeld, den 09.03.1999

gez.
von Appen
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte am 15.03.1999.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 06.04.1973 (GVOBl. Schl. -H. S. 89), des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 (BGBl. I. S. 341) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. S. -H. S. 237) wird gemäß Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Schenefeld vom 06.06.1974 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennummerschilder

- (1) Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Schenefeld wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Ratsversammlung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch voll reflektierende Schilder mit schwarzer Schrift auf hellem Grund gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Stadt beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamenschildern entstehen, hat die Stadt Schenefeld auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummerschilder

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs.1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummerschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Festsetzung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Stadtverwaltung zu unterrichten.
- (3) Die Hausnummerschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,00 m bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummerschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10,00 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie

bei Häuserfronten und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

- (4) Bei Neu Nummerierung oder Ersatz für die Hausnummernschilder sind ca. 12 - 14 cm große voll reflektierende Schilder mit schwarzer Schrift auf hellem Grund zu verwenden, die von der Stadt Schenefeld - Bauamt - vorgehalten und gegen Erstattung der Selbstkosten abgegeben werden.

§ 3

Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Zwangsgeld und Ersatzvornahmen

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur DM 150,- festgesetzt werden (§ 203 Landesverwaltungsgesetz - LVwG - Schl.-H.).
- (2) Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Stadt Schenefeld oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 LVwG).

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.1974 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.05.1971 außer Kraft.

Schenefeld, den 01. Juli 1974

Der Bürgermeister
gez. Dr. Heering